

Gottes Handeln und Wirken »sub contraria specie«, wie es sich vollzieht bis wir einmal vom Glauben zum Schauen gelangen? Damit werden die Inkarnation (die bei Asendorf mehr im Hintergrund bleibt) und die Auferstehung nicht zweitrangig, aber auch sie stehen unter diesem Zeichen der Verborgenheit Gottes. Inkarnation bedeutet Verhüllung, und auch Auferstehung ist mit Wort, Heiligem Geist und Glauben zu verbinden. Würde, so gesehen, die Kreuzestheologie Luthers nicht gerade der Raum sein, in dem sich seine Rechtfertigungslehre entfaltet? Anlässlich verschiedener Ausführungen möchte man gerne mehr erfahren. Zum Beispiel wäre gerade Luthers Personbegriff in der Christologie, den der Verfasser als bekannt voraussetzt (302–304), doch wohl näher zu präzisieren, eine Aufgabe, die bis heute noch kaum gesehen, geschweige denn angepackt wurde. Auch die Verbindung zwischen der Zweinaturenlehre und Luthers Anthropologie (304) ist abgesehen von einigen Ausführungen von Maurer noch kaum untersucht worden. Auch Luthers Verwendung des Meritumbegriffes (344) in der Christologie (und auch des Cooperatiobegriffes auf der Ebene der Zweinaturenlehre) sollte geklärt werden. Ob der traditionelle Gegensatz zwischen »spekulativ« und »soteriologisch« im Hinblick auf Luther nicht doch etwas zu mildern wäre? Im Unterschied zu Melancthon hat sich Luther doch befaßt mit den göttlichen Geheimnissen, z. B. mit der immanenten Dreieinigkeit, mit der *communicatio idiomatum*, und das nicht nur in den Disputationen!

Diese Fragen bezeichnen künftige Aufgaben, wie sie auch das Anregende von Asendorfs Studie zum Ausdruck bringen.

Strasbourg

Marc Lienhard

JAN AARTS: Die Lehre Martin Luthers über das Amt in der Kirche. Eine genetisch-systematische Untersuchung seiner Schriften von 1512 bis 1525. Helsinki 1972. 320 S. = Schriften der Luther-Agricola-Gesellschaft A 15.

Nach Wilhelm Brunotte und Hellmut Lieberg legt der Katholik Jan Aarts eine umfängliche Untersuchung zum Amtsverständnis Luthers vor, aber stärker als seine Vorgänger stellt er dieses in den Zusammenhang der Ekklesiologie Luthers. Bei deren »genetisch-systematischer« Deutung greift Aarts auf die »*Dictata super Psalterium*« zurück. Gegenüber den früheren Bearbeitern desselben Themenkreises ist das ein Gewinn, der aber insofern problematisch wird, als natürlich die Bände WA 3 und 4 zugrunde gelegt werden mußten. Über diese dem Verfasser nicht anzulastenden Mängel hinaus erhebt sich freilich die gewichtigere Frage, ob speziell für das Amtsproblem sich ein geschlossenes Bild von Luthers früher Auffassung wird entwickeln lassen. Aarts widmet sich auch mehr der ekklesiologischen Fragestellung, wobei die Arbeiten Wilhelm Maurers zur Sache ihm bekannt sind, seine Darstellung aber nicht beeinflußt haben. Insgesamt zeigt sich Aarts der Argumentation Karl Holls und seiner Nachfolger sachlich verbunden (siehe Thesen auf Seite 102). Der Inhalt des Ministeriums wird entsprechend vom Inhalt des Worts bestimmt. Diese These stimmt zum Sachverhalt in den Schriften Luthers nach 1517, die der Verf. zutreffend analysiert, ohne aber freilich anzumerken, daß Autoren wie Johannes Heckel und Karl Gerhard Steck (dieser zu Ambrosius Catharinus) ihm kräftig vorgearbeitet haben. Schade ist, daß die christologischen Aspekte der Ekklesiologie während dieser Entwicklungsperiode Luthers wenig im Blick bleiben (z. B. der so elementare Aspekt »Hauptschaft Chri-

sti«). Seite 162 ff wäre dazu voller Anlaß gewesen! In der Terminologie schwankt der Verf., was natürlich Luthers Sprachgebrauch nahelegt. Er spricht einmal von »geistiger«, dann wieder von »geistlicher« Kirche, ohne daß die scheinbare Aporie (»geistige und leibliche Kirche«) mittels des Absconditâtsdenkens Luthers gelöst wird, so richtig an sich die Herausarbeitung von Luthers These von den zwei Kirchen (221) ist.

Auch dieses Stichwort veranlaßt Verf. nicht zur Auseinandersetzung mit Heckels bekannter Studie. Die Ergebnisse Seite 221 f über die zwei Seiten der Kirche, »die aufeinander ausgerichtet« sind, zielen in die richtige Richtung. Interessant ist des Verfassers These, daß sich bei Luther im Blick auf das Amt eine doppelte Gedankenreihe finde. Wenn er über die göttliche Sendung des Amtes spreche, so rede er über die Sendung durch die Gemeinde, doch lasse er den Delegierungs- und Ordnungsgedanken weg. Wenn er dagegen vom Amt im Zusammenhang mit dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen spreche, bringe er den Delegierungs- und Ordnungsgedanken, ohne die göttliche Stiftung des Amtes zu erwähnen. Mir scheint diese säuberliche Aufteilung zu schematisch. Der Ordnungsgedanke müßte intensiver untersucht werden, wofür bei Brunotte schon wichtige Hinweise gegeben sind. Für Ekklesiologie und Amtslehre hält Verf. das Stichjahr 1517 für ausschlaggebend. Vor 1517 gelte die äußere Kirchenzugehörigkeit als *conditio sine qua non* der inneren Kirchenzugehörigkeit, nach 1517 könne man zur inneren Kirchengemeinschaft gehören, während die äußere *communio* zerbrochen ist. Handelt es sich hier wirklich um einen Unterschied, oder nicht eher um situationsbedingte Akzentverlagerungen bei gleichbleibender ekklesiologischer Grundanschauung? Die Heraushebung des Jahres 1517 überzeugt

auf keinen Fall. Die Arbeit ist (zu) breit angelegt, aber auf weiten Strecken wird man ihren Analysen mit Gewinn folgen. Neu ist die Meinung des Verf., die er bei der Lösung der Spannung priesterlicher/kirchenamtlicher Verkündigungsauftrag geradezu für den entscheidenden Schlüssel hält, daß Luther die eigene Funktion der Priestergläubigen (derer, die als Glaubende *eo ipso* Priester sind) in der »Verkündigung des inneren Wortes« gesehen habe, während dem Amtsträger die Verkündigung des »äußeren« Wortes aufgetragen sei. Vielleicht meint Verf. damit etwas Richtiges, ausgedrückt wird diese Meinung aber so, daß ein unvereinbarer Widerspruch zu Luthers Auffassung von Wort, Geist, Schrift, instrumentaler Bedeutung des Wortes (mindestens nach 1521) aufzubrechen scheint. Der Verf. meint doch wohl eigentlich »öffentliche« und »private«, von Mensch zu Mensch gehende Verkündigung. Aber er begründet dies 318 ff so eigenwillig, daß Luther damit kaum getroffen ist und man die Schlußthesen auch nicht durch die früheren Analysen gedeckt sieht. Mir scheint, daß der Verf. am Schluß seiner Untersuchung neuere katholische Fragestellungen in Luther einträgt. Korrigenda: Honselmann (nicht Honzelmann); Tuchel (nicht Tuckel); beides durchgehend zu korrigieren.

Neuendettelsau

Friedrich Wilhelm Kantzenbach

HANS OTTO SPILLMANN: Untersuchungen zum Wortschatz in Thomas Müntzers deutschen Schriften. Berlin, New York 1971. XI, 221 S. = Quellen und Forschungen zur Sprache und Kulturgeschichte der germanischen Völker NF 41.

Müntzers schriftliche Hinterlassenschaft ist von der Germanistik bis auf wenige Ausnahmen in jüngster Zeit (Joachim Schildt, M. M. Gussmann) völlig übergangen wor-